

Ludwig Pfeiffer
Berlin NII3
Bornholmerstr.75

Berlin N III, den 20.8.53

An den
Generalstaatsanwalt
Herrn Grube

Berlin C 2
Littenstr. 16-17

Ich bin durch das Urteil der Großen Strafkammer 2c des Landgericht Berlin C2 vom 12. September 1952 von der Anklage des Wirtschaftsverbrechen freigesprochen worden. Ich habe mich vom 10. Dezember 1951 bis zum 1. Oktober 1952 im Untersuchungsgefängnis in der Dirksenstr.-in Untersuchungshaft befunden.

Obiges Urteil bestätigt, daß ich mich unschuldig in Untersuchungshaft befunden habe. Wegen der unschuldig erlittenen Untersuchungshaft mache ich einen Entschädigungsantrag geltend, der im einzelnen wie folgt begründet wird.

Während ich vor meiner Inhaftierung völlig arbeitsfähig war, zeigten sich während der Untersuchungshaft ernste gesundheitliche Schäden.

Im Dezember 1951 zog ich mich infolge schlechter Unterkunft (schlafen auf ungefülltem Strohsack, der am blanken Fußboden lag) eine Nierenbeckenentzündung zu, die meine Aufnahme in das Hufelandkrankenhaus in Buch notwendig machte, wo ich sechs Wochen verblieb.

Im April 1952 wurde ich in eine für zwei Mann bestimmte Zelle mit acht Mann untergebracht.

Die schlechten Luftverhältnisse erforderten eine ständige Offenhaltung des Fensters, wodurch ich mir eine Erkältung zuzog, die sich durch mangelhafte ärztliche Behandlung zur Grippe - später zur rechtsseitigen Lungenentzündung entwickelte.

Wieder wurde ich nach Buch in das Hufeland-Krankenhaus gebracht, wo ich fünf Wochen verblieb.

Die Bestätigungen für den Krankenhausaufenthalt liegen bei den Akten der Großen Strafkammer des Landgericht 2c.

Die während der Untersuchungshaft zugezogenen Krankheiten haben zur Folge, daß ich mich bis jetzt noch immer in ärztlicher Behandlung befinde und unter keinen Umständen arbeitsfähig bin.

Die Haftzeit von neun Monaten und zwanzig Tagen brachte es mit sich, daß ich während dieser Zeit ganz besonders schweren

seelischen Belastungen ausgesetzt war, da ich ja wußte, daß ich völlig unschuldig diese Inhaftierung über mich ergehen lassen mußte.

Zum Teil wurden die erwähnten Belastungen noch dadurch verstärkt, daß ich erst nach vier Monaten die Verbindung zu meiner Familie bekam und erfahren habe, daß meine Frau nicht die notwendigen Mittel hatte um mit

vier

~~EMM~~ Kinder menschenwürdig leben zu können. Für die Dauer meiner Haftzeit bekam sie vom Sozialamt 156 DM Unterstützung.

Meine Frau - ständig mit meiner Freilassung rechnend - war gezwungen, die Hilfe von Bekannten in Anspruch zu nehmen, indem sie sich erforderliche Beträge für unbestimmte Zeit auslih.

Aus dem Geschilderten ergibt sich, daß ich neben den gesundheitlichen, materiellen Schäden, dem seelischen Martyrum - auch noch verschuldet bin, weil meine Gehaltsansprüche als Treuhänder ruhten.

Ich bitte bei der Entschädigung grundsätzlich den Gehaltsausfall zugrunde zu legen. Diese meine Bitte wird durch den § 847 BGB und dem § I, 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1904 RGBl. s. 321 gerechtfertigt.

Ich nehme fest an, daß der Herr Generalstaatsanwalt bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigung die vorgetragenen Gründe voll berücksichtigen wird.

Ich schlage eine zusammenfassende Entschädigung von 8.000 DM vor.

Ich möchte noch besonders darauf hinweisen, daß ich, selbst wenn meine Arbeitsfähigkeit wieder hergestellt sein würde, fraglich so bald eine Anstellung finden würde, weil ich durch die unschuldige Inhaftierung diffamiert bin.

Der Freispruch bei Gericht ändert nichts an der Tatsache, daß ein großer Teil von Menschen - besonders bei Behörden - trotzdem befangen meiner Person entgegentreten.

Einer gerechten Entscheidung des Herrn Generalstaatsanwaltes entgegensehend, verbleibe ich